

nen Ort, wo ihm keine Sicherheit gewährt wird. Ich finde das nicht richtig, daß es zum Schutze der Armen gereiche, wenn man die Zinsen bestimmt; ich glaube das Gegentheil. Wenn wenn Jemand Gelegenheit hat, sein Geld sicher unterzubringen, nun so würde ichs ihm verdenken, wenn er es, ohne es besser zu nutzen, in die Hände eines Mannes geben wollte, wo er in Unsicherheit schweben müßte, ob er es wieder bekäme, und wo er sich also vernünftigerweise außer den Zinsen noch eine Exkurrenzprämie geben lassen muß. Es würde also eine strenge Strafe leicht die Folge haben, daß der Arme gar kein Darlehn bekäme, obschon er vielleicht gern einen höhern Zins geben würde, um sich für den Augenblick aus einer dringenden Verlegenheit zu retten. Ich stimme daher dem bei, was der Herr Domherr D. Günther in Vorschlag gebracht hat, nämlich, daß die Zinsenbestimmung der Civilgesetzgebung anheim gestellt werde, und schlage daher vor, daß jetzt keine Berathung über diese Artikel stattfinde, sondern der hohen Staatsregierung anheim gegeben werde, nach nochmaliger Prüfung dieses Gegenstandes ein neues Gesetz vorzulegen.

Bürgermeister Ritterstädt: Ohne auf das Wesentliche der von dem geehrten Sprecher erhobenen Bedenken eingehen zu wollen, erlaube ich mir nur auf das Formelle aufmerksam zu machen. Ich glaube nicht, daß man jetzt auf die Ablehnung der nun folgenden Artikel antragen kann, nachdem bereits der Vorschlag der Deputation angenommen worden ist: „es mögen die Artikel 275. bis mit 283. aus dem Criminalgesetzbuch genommen und als besonderes Gesetz erlassen werden.“ Nachdem wir uns darüber beifällig entschieden haben, glaube ich, kann man nicht mehr auf Verwerfung eines Artikels antragen, sondern höchstens, daß er modificirt werde.

Referent Prinz Johann: Ich stimme dem vollkommen bei, obgleich ich nicht leugne, daß ein einzelner Artikel wohl verworfen werden könnte.

Secretair Harß: So sehr ich mit den theoretischen Bedenken einverstanden bin, die gegen den Vorschlag der Deputation, die Strafgesetzgebung gegen den Wucher beizubehalten, aufgestellt worden sind, so scheint mir es doch, als ob es eben so wichtige praktische Bedenken finden würde, wenn wir den Wucher nicht einer Strafe unterwerfen wollten. Ich glaube nämlich, daß eine bloß civilrechtliche Bestimmung, nach welcher mehr als so und so viel Zinsen nicht klagbar sein sollen, den Zweck nicht erreichen würde. Wenn nämlich Jemand Geld nothwendig bedarf, und er kommt in den Fall, dem, von dem er das Kapital erborgt, mehr als erlaubte Zinsen zu versprechen, so dauert das Bedürfnis und der Grund, warum er höhere Zinsen geben mußte, muthmaßlich über die Zeit des ersten Zinstermins hinaus. Dieses civilrechtliche Gesetz würde nun dem bedrückten Schuldner nur bis zu diesem ersten Zinstermine helfen. Wollte er da die Zinsen nicht voll, sondern nur in der gesetzlichen Maße zahlen, so würde sofort die Aufkündigung des Kapitals erfolgen, und er würde in derselben Verlegenheit sein wie früher, er würde die höhern Zinsen fort versprechen und fort geben müssen oder

sich wieder an einen neuen Gläubiger wenden, der ihm vielleicht nicht minder harte Bedingungen macht. Ich glaube also, daß ohne eine Strafbestimmung der Zweck nicht zu erreichen ist. Außerdem erlaube ich mir noch die Kammer noch auf einen zweiten Gesichtspunct aufmerksam zu machen. Wir haben bei der vorigen Ständeverammlung eine Strafe aufgehoben gegen Etwas, was wir gewiß heute noch als ein Vergehen erkennen, was aber nach der ältern Gesetzgebung noch bestraft wurde, ich meine die gemeine Unzucht. Es hat dies im Volke keinen großen Anklang gefunden, und ich besorge, wenn wir heute die Strafen gegen den Wucher aufheben, es dürfte uns damit eben so gehen.

Königl. Commissair D. Groß: In Beziehung auf das, was von dem Freiherrn v. Biedermann geäußert worden ist, erlaube ich mir zu bemerken, daß der Kammer allerdings frei steht, die hier in Vorschlag gebrachten Artikel zu modificiren, abzuändern oder nach Befinden ganz zu verwerfen; allein es kann der Regierung wohl schwerlich angesonnen werden, ein ganz neues Gesetz in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze abzufassen, welche erst jetzt die Kammer annehmen möchte.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Ich glaube, man kann der Deputation nur Dankbarkeit bezeigen für die Umsicht und Besonnenheit, mit welcher sie diese Frage behandelte. Sie hat zwischen dem einseitigen Beharren beim Alten und dem Eingehens in neue Ideen die richtige Mitte gehalten, und in dieser Ansicht haben sich bereits andere Redner ausgesprochen. Gewiß ist es eine sehr bedenkliche Sache, einen Grundsatz, der seit Jahrhunderten mit der Gesetzgebung, Rechtspflege, Polizeiverwaltung, dem öffentlichen Leben und der Volksansicht so innig und tief verwachsen ist, mit einem Federstriche aufheben zu wollen. Es ist nicht zu verkennen, daß es etwas Anziehendes hat, eine Idee aufzustellen und durchzuführen, die so klar scheint, wie 2 mal 2 4 ist. Man kann sagen: Wie kann der Gesetzgeber sich herausnehmen, den Preis einer Waare bestimmen zu wollen, weil er nicht im Stande ist, zu beurtheilen, welchen Nutzen Derjenige davon genießt, der sie bezieht? Sehr richtig ist, daß, wenn Jemand das Geld zu 10 p. C. nützen kann, er 8 p. C. geben kann, und immer noch 2 p. C. gewinnt. Allein man muß auch ins Auge fassen und sich denken, daß die Fälle, wo ein ordentlicher, umsichtiger Hausvater Geld zu hohen Zinsen erborgt, und die Fälle, wo ein Leichtsinziger, Gewissenloser, ein Gedrückter oder ein Haussohn in die Hände des Wucherers fällt, sich verhalten wie 1 zu 100, und ich kann nur dem zustimmen, daß es einen niederschlagenden Eindruck im Lande hervorbringen würde, wenn man die Schutzwehr des Armen mit einem Federstriche tilgen wollte. Wenn der Abgeordnete von der Universität Leipzig Bedenken erhob gegen die Exzeption der kaufmännischen Geschäfte und darauf hingewiesen hat, wie ungleichartig es sich darstellen würde, und wie schwer eine Grenze zu bestimmen sei, so kann ich nicht verkennen, wie es Manches für sich hat, aber auf der andern Seite mache ich die verehrte Kammer aufmerksam, wie es bereits die geehrte Deputation gethan hat, daß es unstreitig der größte Vorwurf war, den man den jetzigen Wuchergesetzen machen